



Neuwahl des Örtlichen Personalrats während der Wahlperiode

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

an einigen Gymnasien sind mittlerweile nicht wenige Mitglieder der im Jahr 2016 gewählten Personalräte in den Ruhestand getreten oder auf eigenen Wunsch hin versetzt worden, so dass es nun keine weiteren Ersatzmitglieder mehr gibt. Dadurch kann eine Neuwahl des ÖPR gemäß dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz (BayPVG) nötig werden.

Neuwahl von Örtlichen Personalräten wegen Absinken der Mitgliederzahl

1. Wann muss ein Örtlicher Personalrat während der Wahlperiode neu gewählt werden?

Eine Neuwahl des gesamten ÖPR ist nötig, wenn die Zahl seiner Mitglieder nach dem Eintritt sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgesehenen Zahl gesunken ist. (Art 27 Abs. 1 b BayPVG)

Beispiel 1: Ein ÖPR besteht regulär aus 5 Mitgliedern. Alle Ersatzmitglieder sind inzwischen nachgerückt. Ein weiteres ÖPR-Mitglied verlässt die Schule oder den ÖPR, es sind also nur noch 4 Mitglieder vorhanden:

❖ **Neuwahl nicht vorgesehen. Der ÖPR amtiert mit 4 Mitgliedern weiter.**

Wenn nun aber ein weiteres Mitglied den ÖPR oder die Schule verlässt und somit nur noch 3 Mitglieder amtieren:

❖ **Neuwahl des gesamten ÖPR muss stattfinden.**

Beispiel 2: Ein ÖPR besteht regulär aus 3 Mitgliedern (bei Schulen mit maximal 50 Wahlberechtigten im Jahr 2016). Alle Ersatzmitglieder sind bereits nachgerückt. Ein ÖPR-Mitglied tritt zurück (z.B. weil es Mitglied der Schulleitung wird).

❖ **Der gesamte ÖPR muss neu gewählt werden.**

2. Wann muss nur eine Neuwahl einer Mitgliedergruppe im Örtlichen Personalrat stattfinden?

Beispiel 3: Ein ÖPR besteht aus 4 Mitgliedern der **Gruppe der Beamten** und 1 Mitglied der **Gruppe der Arbeitnehmer**. Das Mitglied aus der Gruppe der Arbeitnehmer verlässt den ÖPR. Es steht keine Ersatzperson aus dieser Gruppe (mehr) zur Verfügung.

Die Gruppe der Arbeitnehmer wählt in Gruppenwahl ein neues Mitglied des ÖPR. Die 4 Beamten im ÖPR amtieren weiter. (Art 27 Abs. 3 BayPVG)

Herausgeber:

Bayerischer Philologenverband

Arnulfstraße 297
80639 München

Telefon 089 746163-0
Telefax 089 7211073

bpv@bpv.de
www.bpv.de

IBAN: DE77 7933 0111 0000 7700 63
BIC: FLESDEMM





3. Wie lange amtiert ein während der regulären Amtszeit neu gewählter Personalrat?

Ein während der regelmäßigen Wahlperiode insgesamt neu gewählter ÖPR amtiert in der Regel bis zum 31. Juli des Jahres, in dem die folgenden regulären Personalratswahlen stattfinden (Art 27 Abs. 5 BayPVG). Diese sind für 2021 vorgesehen.

Ausnahme: Wenn ein Personalrat zu diesem Zeitpunkt **noch nicht ein Jahr** amtiert hat, so amtiert er ohne Neuwahl weiter bis zu den übernächsten regelmäßigen Personalratswahlen. (Art 27 Abs. 5 BayPVG)

Das heißt: Wenn ein ÖPR gesamt neu gewählt wird und frühestens am 2.8.2020 ins Amt kommt (also weniger als 365 Tage vor Beginn der Amtsperiode 2021/26), wird er regulär erst wieder bei den Personalratswahlen, die für 2026 vorgesehen sind, neu gewählt.

Dies gilt nicht, sofern nur die Vertreter einer einzelnen Gruppe neu gewählt worden sind.

Wichtig:

Bis zur Wahl des neuen Personalrats führt der alte (Rumpf-)Personalrat die Geschäfte weiter (Art 27 Abs. 2 BayPVG).

Die Wahlunterlagen (auch sämtliche Stimmzettel) müssen bis zum Abschluss der folgenden Personalratswahlen **vom ÖPR aufbewahrt** werden. Dafür ist ein **abschließbarer Schrank** bzw. ein abschließbares Fach, **zu dem nur der ÖPR Zugang hat, von der Schule bereitzustellen.**

Hinweise zu anderen Fällen, in denen eine Neuwahl des ÖPR nötig wird sowie Hinweise zur Durchführung der Wahl finden Sie auf der Homepage des bpv unter:

www.bpv.de/service/informationen-von-a-z/index.html

Für den Arbeitskreis Personalvertretung im bpv

Arno Vollath
Mitglied des HV
Referent Mitgliederservice
Vorsitzender AK Personalvertretung

